



ANLAGENREFERAT

Land- und Forstwirtschaft
Umwelt und Wirtschaftswesen

Bearbeiter: Mag. Christiane WERNI
Tel.: +43 3572 83201-211
Fax: +43 3572 83201-550
E-Mail: bhmt@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHMT-136.161/2016-5

Judenburg, am 13.07.2016

Ggst.: Festlegen einer Zone um den Bienenstand 8761 Pöls-
Oberkurzheim, Dr. Adolf-Schärf-Straße 10;
infolge Auftretens von **Bösartiger Faulbrut in der
Marktgemeinde Pöls-Oberkurzheim.**

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antsigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter <https://as.stmk.gv.at>.

VERORDNUNG

Aufgrund des § 3a (1) Bienenseuchengesetz, BGBl. Nr. 290/1998, i.d.F. BGBl. I Nr. 67/2005 wird
verordnet:

§ 1

Infolge Auftretens von Bösartiger Faulbrut (Amerikanische Faulbrut) der Honigbienen wird um den
Bienenstandort **8761 Pöls-Oberkurzheim, Dr. Adolf-Schärf-Straße 10**, eine Zone mit einem Radius
von 3 km laut beiliegender Karte, die einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung bildet,
festgelegt, in der alle Bienenvölker als verdächtig im Sinne des § 4 Bienenseuchengesetz gelten.

In dieser Zone gelten folgende Bestimmungen:

1. Bienenvölker dürfen aus der Zone nicht ausgebracht und nur mit Bewilligung der Behörde in
die Zone eingebracht werden.
2. Alle Besitzer haben die Anzahl und den Standort ihrer Bienenvölker unverzüglich bei der
Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 13.07.2016 in Kraft und tritt im Falle des Erlöschens der Seuche durch die
Aufhebung nach Abschluss der Schlussrevision gemäß § 9 Bienenseuchengesetz und Beendigung aller
sonstigen erforderlichen Kontrollen außer Kraft.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen nach § 12 Abs. 1 Z. 2, 3 und 4 Bienenseuchengesetz i.d.g.F. dar und werden diese Übertretungen von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 4.360,-- geahndet.

Ergeht an:

1. a.) die Marktgemeinde in 8761 Pöls-Oberkurzheim, **mit dem Ersuchen, die Verordnung an der Tafel anzuschlagen und die betroffenen Besitzer von Bienenvölker über den Inhalt der Verordnung zu informieren**; per E-mail
- b.) die Gemeinde 8753 Fohnsdorf, **mit dem Ersuchen, die Verordnung an der Tafel anzuschlagen und die betroffenen Besitzer von Bienenvölker über den Inhalt der Verordnung zu informieren**; per E-mail
- c.) die Stadtgemeinde 8750 Judenburg, **mit dem Ersuchen, die Verordnung an der Tafel anzuschlagen und die betroffenen Besitzer von Bienenvölker über den Inhalt der Verordnung zu informieren**; per E-mail
- d.) die Gemeinde 8755 St. Peter ob Judenburg, **mit dem Ersuchen, die Verordnung an der Tafel anzuschlagen und die betroffenen Besitzer von Bienenvölker über den Inhalt der Verordnung zu informieren**; per E-Mail
- e.) die Gemeinde 8756 St. Georgen ob Judenburg, **mit dem Ersuchen, die Verordnung an der Tafel anzuschlagen und die betroffenen Besitzer von Bienenvölker über den Inhalt der Verordnung zu informieren**; per E-Mail
2. den Amtstierarzt, im Hause; per E-mail;
3. das Amt der Stmk. Landesregierung, FA GP-Veterinärdirektion, 8010 Graz, Friedrichgasse 9; per E-mail;
4. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“, 8010 Graz, Hofgasse 13; mit dem Ersuchen Die Verordnung gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 2 des Steiermärkischen Kundmachungsgesetzes, LGBL. Nr. 25/1999 i.d.g.F. , kundzumachen; per E-mail
5. Herrn Karl Perner, 8741 Weißkirchen, Reisstraße 64; **mit dem Ersuchen die angeordneten Maßnahmen zu überwachen**; gg. RsB.

Die Bezirkshauptfrau:
i.V.
Mag. Christiane Werni